

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

B M
W FMINORITENPLATZ 5
A-1014 WIENTELEFON
(0222) 53120-0

DVR 0000 175

GZ 5439/14-Pr/S/93

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
71	56 GE/19 P3
Datum: 1. OKT. 1993	
Verteilt 1.10.93 Koral	

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Dr. Böni

Wien, 17. September 1993

Für den Bundesminister:

Dr. FRÜHAUF

F. d. R. d. A.:

Ulf

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

AbschriftB M
W FMINORITENPLATZ 5
A-1014 WIENTELEFON
(0222) 53120-0
DVR 0000 175

GZ 5439/14-Pr/S/93

Bundesministerium
für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Urheberrechtsgesetz geändert wird
(UrhG-Nov. 1994);
Stellungnahme des BMWF**

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung beeindruckt sich zu dem mit do. GZ 8.113/27-I 4/93 ausgesendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Urheberrechtsgesetz geändert wird (UrhG-Nov. 1994), wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Allgemeines

1. Einleitend wird vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zunächst auf die vorab als Ergebnis der gemeinsamen Beratungen dem Bundesministerium für Justiz mit Datum vom 17. Juli 1993, ho. GZ 5439/9-Pr/S/93, übermittelte grundsätzliche Stellungnahme zur Vorbereitung einer Urheberrechtsgesetz-Novelle 1994 hingewiesen. Diese Stellungnahme des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung bleibt auch für den nunmehr vorliegenden Gesetzentwurf aufrecht, wenngleich angemerkt werden darf, daß einigen Anregungen des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung aus den gemeinsamen Beratungen Rechnung getragen wurde.
2. Abgesehen von der Prüfung des vorliegenden Gesetzentwurfes durch das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

selbst, ist der gegenständliche Entwurf auch allen Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung sowie auch den Bibliotheken und der Österreichischen Akademie der Wissenschaften zur Kenntnis gebracht und zur Begutachtung weitergeleitet worden.

Von einer Reihe von Universitäten wurde an das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung der dringende Wunsch auf Erstreckung der Begutachtungsfrist bis Ende Oktober 1993 herangetragen, da die Kollegialorgane infolge vorlesungsfreier Zeiten nicht eher beschlußfähig sind. In diesem Sinne möchte das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung an das Bundesministerium für Justiz den Wunsch auf Erstreckung der Begutachtungsfrist weiterleiten.

3. Von einigen Universitäten wird in bisher eingegangenen Stellungnahmen darauf hingewiesen, daß offensichtlich alle an den Universitäten betriebenen Kopiergeräte unter die Bestimmung des § 42 b Abs. 2 Z 2 fallen werden. Dies bedeutet, daß das Kopieren an der Universität entsprechend teurer werden wird. Andererseits könnte die Konstruktion der Betreibervergütung dazu führen, daß auch jene Kopien, die vom Urheber selbst (!) in Auftrag gegeben werden, belastet würden. Dies würde bedeuten, daß der Urheber für die Vervielfältigung seiner eigenen Werke über den erhöhten Kopienpreis selbst die Betreibergebühr bezahlen müßte. Um Überprüfung dieser Frage darf daher dringend noch einmal gebeten werden.

4. KOSTEN:

Allgemein ist aus der Sicht des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung noch festzuhalten: Die im Zuge der Beratungen und Vorbereitungen des gegenständlichen Gesetzentwurfes vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung abgegebenen Anregungen, die Lehre an den Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung urheber-

rechtlich einwandfrei sicherzustellen, scheinen weitgehend berücksichtigt zu sein. Allerdings muß in diesem Zusammenhang unmißverständlich und nachdrücklich sowohl an die Adresse des federführenden Bundesministeriums für Justiz sowie auch des Bundesministeriums für Finanzen und schließlich auch an den Gesetzgeber die ausdrückliche Feststellung herangetragen werden, daß eine derartige urheberrechtliche einwandfreie Sicherstellung der Lehre an den Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung sowie der Bibliotheken mit zusätzlichen Aufwendungen verbunden sein wird. Die Feststellung im Gesetzentwurf, wie er vom Bundesministerium für Justiz zur Aussendung gebracht wurde, wonach hinsichtlich der Kosten "eine unmittelbare Belastung des Bundes nicht zu erwarten ist", kann vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung nicht geteilt werden. Der gegenständliche Gesetzentwurf wird im ho. Ressortbereich, d.h. insbesondere an den Universitäten, den Hochschulen künstlerischer Richtung sowie an den Bibliotheken mit Sicherheit zusätzliche beträchtliche Kosten verursachen. Dies wäre jedenfalls in einer Regierungsvorlage bei der Angabe über Kosten anzumerken.

Dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung erwachsen voraussichtlich folgende Mehrkosten:

- 4.1. Dem Bund entstehen jedenfalls aufgrund der §§ 56a und 56b Mehrkosten. Dafür erhalten Sammlungen, Schulen, Hochschulen und Universitäten Rechte, die für sie unverzichtbar sind.
- 4.2. Die Geräte- und Betreibervergütung kann grundsätzlich auf die Benutzer überwälzt werden. Für Kopien, die im Interesse der einzelnen Dienststellen (siehe oben) angefertigt werden, trägt aber der Bund die Kosten.
- 4.3. Das Folgerecht und die Gerätevergütung erhöhen den Einstandspreis von Kunstwerken und von Reprographiegeräten.

II. Zu den Bestimmungen im einzelnen:

1. Zu § 42 Abs. 2:

Der erste Satz von § 42 Abs. 2 sollte lauten:

"(2) Schulen, Hochschulen und Universitäten dürfen für Zwecke des Unterrichts, der Lehre und der Erschließung der Künste in dem dadurch gerechtfertigten Umfang Vervielfältigungsstücke in der für eine bestimmte Schulklasse bzw. Lehrveranstaltung erforderlichen Anzahl herstellen (Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch)".

Vgl. auch hiezu § 1 Abs. 4 Kunsthochschul-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 54/1970 i.d.g.F.

2. Zu § 42 Abs. 3:

Öffentliche Sammlungen verwahren häufig auch Sammelgut privater Eigentümer, als Leihgaben oder Dauerleihgaben. Es wird daher vorgeschlagen, die Wortfolge "eigene Werkstücke" durch die Wortfolge "bleibend zur Sammlung gehörende Werkstücke" zu ersetzen.

3. Zu § 42 Abs. 4 und § 91 Abs. 1:

Die Vervielfältigung ganzer Bücher oder Zeitschriften, soweit sie nicht durch Abschreiben vorgenommen wird, ein nicht erschienenes oder vergriffenes Werk betrifft oder unter den Voraussetzungen des Abs. 3 Z 1 vorgenommen wird, ist nur mit Einwilligung der Berechtigten zulässig. § 91 Abs. 1 bestimmt jedoch, daß unbefugte Vervielfältigungen nicht strafbar sind, wenn es sich um Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch oder auf Bestellung zum eigenen Gebrauch eines anderen handelt. Der Urheber könnte daher nur zivilrechtliche Ansprüche geltend machen. Die praktische Durchsetzbarkeit von § 42 Abs. 4 scheint daher nicht sehr groß zu sein.

4. Zu § 42 a Abs. 2:

Seitens der Universitäten wird wiederholt die Frage aufgeworfen, ob für die für Vorlesungs- und Übungszwecke hergestellten Kopien von den Studierenden Kostenersatz verlangt werden kann.

Aufgrund § 7 Hochschultaxengesetz kann sogar eine Verpflichtung zum Kostenersatz abgeleitet werden. Nach ho. Auffassung schließt der vorliegende Text die Möglichkeit eines Kostenersatzes nicht aus. Allenfalls könnte aber zur Klärung aus § 42 Abs. 2 folgender Satz angeführt werden:

"§ 42 a gilt entsprechend"

5. Zu § 56 a:

Benutzung von Bild- und Schallträgern in Bibliotheken

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung kann sich der Ansicht des Bundesministeriums für Justiz, wonach die vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung angeregte Sonderbestimmung für ein nationales Archiv für audiovisuelle Medien statt in die gegenständliche Novelle des Urheberrechtsgegesetzes in die Rahmenbedingungen dieses Archives regelndes Gesetz eingebaut werden, nicht anschließen. Ho. erachtens sollte diese Sonderbestimmung unbedingt in das Urheberrechtsgegesetz, und zwar in die gegenständliche Novelle aufgenommen werden, andernfalls wäre eine weitere Novelle des Urheberrechtsgesetzes gewissermaßen bereits vorprogrammiert.

6. Zu § 56 b:

§ 56 Abs. 1 erster Satz soll lauten:

"Schulen, Hochschulen und Universitäten"

1. "Nationales Medienarchiv", Erläuterung, besonderer Teil, zum
Art. 1 Z 15 (§§ 56 a bis 56 c)

- 7.1. Ein Großteil der modernen Information und des modernen kulturellen Lebens wird durch audiovisuelle Medien verbreitet und auf audiovisuellen Medien festgehalten. Dabei spielen nationale und ausländische Rundfunk- und Fernsehanstalten eine besondere Rolle. Nur wenige Produktionen dieser Anstalten werden auf handelsüblichen Informationsträgern verbreitet. Die übrigen Produktionen sowie die in ungeschnittener Form aufbewahrten Aufnahmen stellen Unikate dar. Die Rundfunk- und Fernsehanstalten haben an diesen Unikaten nur sehr beschränkte Rechte. Es ist in den meisten Fällen aus urheberrechtlichen und vertraglichen Gründen nicht möglich, sie einer wissenschaftlichen Bearbeitung zugänglich zu machen (z.B. sukzessive Öffentlichkeit, Beschränkung der Lizenzrechte auf eine bestimmte Anzahl von Sendungen). Auch haben die Rundfunk- und Fernsehanstalten andere Aufgaben, wie einen "Bibliotheksbetrieb" aufzubauen und zu betreiben. Diese Unikate sind jedoch einer Ablieferungspflicht, als sie das Mediengesetz vorsieht, nicht zugänglich. Soferne aber durch eine gesetzliche Sonderregelung gestattet wird, daß anstelle einer Pflicht-Ablieferung dem nationalen Medienarchiv Kopien übermittelt werden dürfen, könnten in Zusammenarbeit mit dem Medienarchiv die Bestände erschlossen werden. Selbstverständlich wären auch in diesem Fall jedenfalls für unveröffentlichtes Material (z.B. Verschnittmaterial) Sondervorkehrungen zu treffen.
- 7.2. Rundfunk- und Fernsehanstalten können ihre Produktionen nicht unbegrenzt aufbewahren. Soferne die Archive gelichtet werden, sollte das nationale Medienarchiv die Möglichkeit haben, ihm interessant erscheinendes Material zu übernehmen.

- 7.3. Nicht nur österreichische Sender strahlen Informationen und Werke aus, die Österreich, Österreicher oder österreichisches Geistes- und Kulturleben betreffen. Für einen Wissenschaftler ist es möglich, über nationale Ereignisse das weltweite Presseecho auch noch nach Jahren zu erforschen. Eine Dokumentation über die Berichterstattung von ausländischen Rundfunk- und Fernsehanstalten zu diesem Thema ist derzeit jedoch nicht möglich. Ein nationales Medienarchiv müßte das Recht haben, auch die ausländische Berichterstattung über Austriaca auf Informationsträgern zu erfassen und der Benützung zugänglich zu machen.
- 7.4. Gemäß § 28 Abs. 3 Z 1 und 2 FOG hat die Österreichische Nationalbibliothek einen Sammelauftrag für die oben genannten Informationsträger. Darüber hinaus sieht § 30a FOG die Errichtung von Bundesanstalten für audiovisuelle Medien vor. Sowohl die Österreichische Nationalbibliothek als auch das in § 30a Abs. 2 lit.a genannte Österreichische Bundesinstitut für den Wissenschaftlichen Film sind Gründungsmitglieder des Österreichischen Filmarchivs in Laxenburg. Die in § 30a Abs. 2 lit.b FOG genannte Österreichische Phonotheke hat eine umfangreiche Sammlung von Tonträgern und Videos. Ihre Aufgabe ist die Herstellung, Sammlung und Erschließung von Tondokumenten. Solche Tondokumente sind z.B. Aufnahmen der Stimmen bedeutender Österreicher und von öffentlichen Ereignissen (z.B. Aufmärsche), Mitschnitte von Berichterstattungen, Sammlung von Schallplatten, Tonbändern und in jüngster Zeit auch von Videos. Die Österreichische Phonotheke hat mit vielen Herstellern von Schallträgern eine Vereinbarung über eine freiwillige "Ablieferungspflicht".
- 7.5. Die ÖNB, das ÖWF und die Österreichische Phonotheke haben gemäß § 28 Abs. 6 und 7 iVm § 30a FOG den gesetzlichen Auftrag, miteinander, mit anderen öffentlichen Insti-

tutionen und mit privaten Rechtsträgern zusammenzuarbeiten. Es ist somit nicht nur bereits auf Grund der derzeit geltenden Rechtslage rechtlich möglich, ein österreichisches nationales Medienarchiv aufzubauen, es besteht vielmehr schon organisatorisch ein Nationales Medienarchiv, zu dem insbesondere die Österreichische Phonothek und das Filmarchiv in Laxenburg gehören. Eine Ausweitung ihrer Tätigkeit auf Rundfunk- und Fernsehdokumentation ist jedoch derzeit mangels urheberrechtlicher Grundlagen nicht möglich, obwohl auch selbst eine solche Dokumentation im Ansatz vorhanden ist. Entsprechende gesetzliche Bestimmungen wären im Sinne der Bewahrung des kulturellen Erbes Österreichs dringend notwendig.

7.6. Seitens der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (vom Programmarchiv) wird angeregt, zu prüfen, ob bei audiovisuellen Medien eine weitere Kopie und allenfalls auch mehrere Kopien auf verschiedenen Datenträgern für Zwecke der Sicherheitsarchivierung in einem räumlich getrennten Zweitarchiv möglich erscheint. Nach ho. Auffassung wäre dies jedenfalls für wissenschaftlich und kulturell wertvolle Unikate empfehlenswert.

In der Anlage wird eine Stellungnahme

1. der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Graz,
2. der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien,
3. der Hochschule für Musik und darstellende Kunst "Mozarteum" in Salzburg, sowie
4. der Formal- und Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien

zur Urheberrechtsgesetz-Novelle 1994 angeschlossen, wobei auf die in diesen Stellungnahmen enthaltenen Darlegungen im einzelnen mit der Bitte um Berücksichtigung hingewiesen wird. Allfäl-

lige weitere Stellungnahmen von Universitäten, Hochschulen künstlerischer Richtung, Bibliotheken oder anderen Einrichtungen aus dem ho. Ressortbereich werden nach Eintreffen dem Bundesministerium für Justiz weitergeleitet werden.

ANLAGEN

Wien, 17. September 1993

Für den Bundesminister:

Dr. FRÜHAUF

F. d. R. d. A.:

